

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 14.07.1987 Az. 301-028/930-Ku/Ge rechtsaufsichtlich genehmigte

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT SONTHOFEN (KOSTENSATZUNG)

§ 1

Die Stadt Sonthofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Sonthofen, den 30.06.2025

Stadt Sonthofen

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 30.06.2025

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 20.07.1987, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 01.08.1987, Nr. 30, wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 09.01.1997, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 22.01.1997, Nr. 3
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 28.12.2001, Nr. 52
- 3. Änderungssatzung vom 05.03.2008, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 11.03.2008, Nr. 11
- 4. Änderungssatzung vom 01.12.2021, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 07.12.2021, Nr. 71
- 5. Änderungssatzung vom 13.09.2022, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.09.2022, Nr. 37
- 6. Änderungssatzung vom 30.06.2025, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 08.07.2025, Nr. 30
-

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0 00		<u>Allgemeine Verwaltung</u> Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächen-nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Auskünfte: Umfangreichere schriftliche Auskünfte, die für den Empfänger rechtliche Bedeutung haben	5 – 200 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	020	<u>Besondere Amtshandlungen</u> <u>Hauptverwaltung</u> Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03	030	<u>Finanzverwaltung</u> Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge*	5 – 150 €
1 11		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u> Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)**	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung***	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau; FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

* Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

** vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBI S. 135)

*** Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6 61		<u>Bau- und Wohnungswesen. Verkehr</u> Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)*	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Genehmigungsfreistellung 1. Genehmigungsfreistellung (Art. 58 BayBO) 2. Verlängerung der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 7 BayBO)	20 bis 200 € bis zu 50 % der unter 616 Ziffer 1 genannten Gebühr
	617	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (Art. 57 BayBO) außerhalb eines Genehmigungsverfahrens (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 25 €
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§24 ff. BauGB)	50,00 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €

* vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art.54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	641	Verwaltungsgebühr für Zustimmungen nach §68 Abs. 3 TKG	75 bis 130 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen. Wirtschaftsförderung</u>	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und /oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis o. Ausnahmegewilligung nach Tarif- Nr. 701*	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	704	Beschränkung der Benutzungspflicht	10 bis 400 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung*	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Änderung Gebührenbescheid/ Abschlagsbescheid, aufgrund verspäteter, nicht oder falsch erfolgter Zählerstandsmeldung	15 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

*